

## Hypothekendarlehen

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 3 PfandBG

### Umlaufende Pfandbriefe und dafür verwendete Deckungswerte (ohne Derivate und Fremdwährung)

Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen		Nominalwert		Barwert		Risikobarwert*	
		30.06.2023	30.06.2022	30.06.2023	30.06.2022	30.06.2023	30.06.2022
<b>Hypothekendarlehen</b>	(Tsd. €)	1.170.000	1.078.000	1.023.937	977.624	875.841	818.432
darunter Derivate	(Tsd. €)	-	-	-	-	-	-
<b>Deckungsmasse</b>	(Tsd. €)	1.506.356	1.241.849	1.356.304	1.207.429	1.164.048	1.046.616
darunter Derivate	(Tsd. €)	-	-	-	-	-	-
<b>Überdeckung</b>	(Tsd. €)	336.356	163.849	332.368	229.805	288.207	228.184
Überdeckung vom Pfandbriefumlauf	%	28,75	15,20	32,46	23,51	32,91	27,88
Gesetzliche Überdeckung**	(Tsd. €)	45.767	-	20.479	-	-	-
Vertragliche Überdeckung	(Tsd. €)	0	-	0	-	-	-
Freiwillige Überdeckung	(Tsd. €)	290.589	-	311.889	-	-	-

\* Nach statistischem Verfahren gem. PfandBarwertV

\*\* Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zinsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen.  
Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4, 5 PfandBG

### Laufzeitenstruktur der umlaufenden Pfandbriefe und Zinsbindungsfristen der dafür verwendeten Deckungsmasse

Hypothekendarlehen	30.06.2023		30.06.2022		30.06.2023 FäV (12 Monate)*	30.06.2022 FäV (12 Monate)*
	Pfandbrief- umlauf	Deckungs- masse	Pfandbrief- umlauf	Deckungs- masse		
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €		
Restlaufzeit:						
<= 0,5 Jahre	0	50.599	0	52.071	0	-
> 0,5 Jahre und <= 1 Jahr	10.000	27.580	0	29.249	0	-
> 1 Jahr und <= 1,5 Jahre	50.000	44.530	0	33.564	0	-
> 1,5 Jahre und <= 2 Jahre	30.000	52.919	10.000	31.156	10.000	-
> 2 Jahre und <= 3 Jahre	30.000	112.816	80.000	105.093	80.000	-
> 3 Jahre und <= 4 Jahre	110.000	101.682	30.000	116.984	30.000	-
> 4 Jahre und <= 5 Jahre	120.000	88.837	110.000	104.671	110.000	-
> 5 Jahre und <= 10 Jahre	613.000	453.839	590.000	370.741	620.000	-
> 10 Jahre	207.000	573.555	258.000	398.320	320.000	-

\* Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um ein äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.  
Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

### \* Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2a und 2b PfandBG.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 a PfandBG

**Zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendete Forderungen nach Größengruppen**

Deckungswerte	30.06.2023	30.06.2022
	Tsd. €	Tsd. €
Bis einschließlich 300 Tsd. €	1.104.565	954.016
Mehr als 300 Tsd. € bis einschließlich 1 Mio. €	281.348	171.954
Mehr als 1 Mio. € bis einschließlich 10 Mio. €	79.208	80.110
Mehr als 10 Mio. €	13.234	11.768
Summe	1.478.356	1.217.848

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 b, c und Nr. 2 PfandBG

**Zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendete Forderungen nach Gebieten, in denen die beliehenen Grundstücke liegen und nach Nutzungsart sowie Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen als auch Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt.**

		Deckungswerte					
		davon					
		Wohnwirtschaftlich					
		Insgesamt	davon				
			Eigentums- wohnungen	Ein- und Zwei- familien- häuser	Mehrfamilien- häuser	Unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze
Staat	Stichtag	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Deutschland	30.06.2023	1.412.855	463.976	808.761	140.118	0	0
	30.06.2022	1.150.269	349.827	673.326	127.116	0	0

		davon						
		Gewerblich						
		Insgesamt	davon					
			Büro- gebäude	Handels- gebäude	Industrie- gebäude	Sonstige gewerblich genutzte Gebäude	Unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze
Staat	Stichtag	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Deutschland	30.06.2023	65.501	26.693	7.403	16.016	15.389	0	0
	30.06.2022	67.581	27.014	8.131	16.915	15.521	0	0

		Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt
Staat	Stichtag	Tsd. €	Tsd. €
Deutschland	30.06.2023	0	0
	30.06.2022	0	0

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 8, 9, 10 PfandBG

**Weitere Deckungswerte - Detaildarstellung für Hypothekendarlehen**

**Weitere Deckungswerte für Hypothekendarlehen nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) und b), § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a) bis c), § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 PfandBG**

Staat	Stichtag	Summe					
		davon		davon		davon	
		Forderungen gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) u. b) Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 8		Forderungen gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a) bis c) Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 9		Forderungen gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 10	
		Insgesamt	davon	Insgesamt	davon	Insgesamt	davon
			gedeckte Schuldver- schreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		gedeckte Schuldver- schreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Gesamtsumme - alle Staaten	30.06.2023	0	0	0	0	0	0
	30.06.2022	-	-	-	-	-	-
Deutschland	30.06.2023	0	0	0	0	0	0
	30.06.2022	-	-	-	-	-	-

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 6, 11, 12, 13, 14, 15 PfandBG und § 28 Abs. 2 S. 1 Nrn. 3, 4 PfandBG

### Kennzahlen zu umlaufenden Pfandbriefen und dafür verwendeten Deckungswerten

<b>Hypothekendarlehen</b>			
		<b>30.06.2023</b>	<b>30.06.2022</b>
Umlaufende Pfandbriefe	(Tsd. €)	1.170.000	1.078.000
davon Anteil festverzinslicher Pfandbriefe § 28 Abs. 1 Nr. 13 (gewichteter Durchschnitt)	%	100,00	100,00
<b>Deckungsmasse</b>			
Gesamte Deckungsmasse	(Tsd. €)	1.506.356	1.241.849
davon Gesamtbetrag der Forderungen nach § 12 Abs. 1, die die Grenzen nach § 13 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Tsd. €)	0	0
davon Gesamtbetrag der Werte nach § 19 Abs. 1, die die Grenzen nach § 19 Abs. 1 S. 7 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Tsd. €)	0	0
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Tsd. €)	0	-
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Tsd. €)	0	-
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Tsd. €)	0	-
davon Anteil festverzinslicher Deckungsmasse § 28 Abs. 1 Nr. 13 (gewichteter Durchschnitt)	%	98,47	97,72
Nettobarwert nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung je Fremdwährung in Tsd. € § 28 Abs. 1 Nr. 14 (Saldo aus Aktiv-/Passivseite)	-	-	-
volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (verstrichene Laufzeit seit Kreditvergabe - seasoning) § 28 Abs. 2 Nr. 4	Jahre	4,92	5,16
durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf § 28 Abs. 2 Nr. 3	%	57,36	57,30

<b>Liquiditätskennzahlen</b>			
Kennzahlen zur Liquidität nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 PfandBG			
		<b>30.06.2023</b>	<b>30.06.2022</b>
Größe sich innerhalb der nächsten 180 Tage ergebende negative Summe im Sinne des § 4 Abs. 1a S. 3 PfandBG für Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf) *	(Tsd. €)	901	-
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt *	Tag (1-180)	30	-
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung) *	(Tsd. €)	26.016	-

<b>Schuldnerausfall</b>			
Kennzahlen nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 15 PfandBG			
		<b>30.06.2023</b>	<b>30.06.2022</b>
Anteil der Deckungswerte an der Deckungsmasse, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Art. 178 Abs. 1 CRR als eingetreten gilt. *	%	0,00	0,00

\* Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PfandBG

**Liste internationaler Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung (ISIN) nach Pfandbriefgattung**

Hypothekendarlehen		
ISIN	30.06.2023	30.06.2022
-	-	-

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.